

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Hauptsatzung
des
Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee**

vom 4. Dezember 2018, zuletzt geändert
durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020.

Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee am 4. Dezember 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Organe des Regionalverbandes**

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**§ 2
Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften zukommt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

**§ 3
Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden. Als beschließender Ausschuss wird ein Planungsausschuss gebildet.

§ 4 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.
- (2) Die Stellvertreter nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung wahr.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des Planungsausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 5 Zuständigkeiten des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Beratung des Standes und Fortgangs der Arbeiten zur Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung, Gesamtfortschreibung und Teilfortschreibung des Regionalplans vor.
- (2) Dem Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei sonstigen Änderungen des Regionalplans die keine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung des Regionalplans sind, übertragen, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.
- (3) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahmen zu
 - a) den Planungen der öffentlichen Planungsträger, insbesondere
 - b) Raumordnungsverfahren,
 - c) Planfeststellungsverfahren,
 - d) Zielabweichungsverfahren,
 - e) Flächennutzungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen,

- f) staatliche Fachplanungen,
- g) Regionalplänen benachbarter Regionalverbände sowie Planungen der ausländischen Nachbarn und sonstigen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie den Inhalt des Regionalplans berühren.

(4) Der Planungsausschuss beschließt ferner über

- a) die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A11 bis A14 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD,
- b) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 30.000 EUR überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
- c) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 10.000 EUR überschreiten,
- d) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR,
- e) die Übertragung von Haushaltsmitteln (Übertragungsermächtigungen).

(5) Daneben werden vom Planungsausschuss insbesondere die Haushaltssatzung, die Jahresrechnung, alle übrigen Satzungen und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen vorberaten.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Danach übernimmt der gewählte Verbandsvorsitzende die Sitzungsleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und wird dabei vom Verbandsdirektor ständig vertreten.

(3) Er entscheidet insbesondere über

- a) die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10,

- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD,
- c) die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und geringfügig Beschäftigten,
- d) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,
- e) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 EUR im Einzelfall,
- f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- g) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 EUR.

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Organisationssatzung vom 13. Dezember 1999 und die dazu ergangenen Änderungen treten zum gleichen Tage außer Kraft.